

Schüler Union Nordrhein-Westfalen

Geschäftsordnung

Beschlossen auf dem 21. Landesschülerforum
Am 12. Januar 2008 in Viersen



1. Einleitung

- § 1 Die Geschäftsordnung soll der Schüler Union Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geben, ihre Geschäfte, insbesondere bei den Versammlungen ihrer Organe, ordnungsgemäß und selbstständig zu erledigen. Sie ist als weitergehende Erläuterung zur Satzung anzusehen.

2. Landesvorstand, Landesausschuss, Bezirksvorstand

- § 2 Die Einladungen zur Landes- und Bezirksvorstandssitzung sowie zum Landesausschuss muss unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich in der von der Satzung bestimmten Landungsfrist ergehen.
- § 3 Die Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung nach eventuell beantragten Ergänzungen verabschiedet. Außerdem haben die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesausschusses und des Bezirksvorstandes das Recht, bis zu zehn Tage vor der Sitzung selbst Tagesordnungspunkte zu benennen. Diese müssen vom Vorsitzenden in die Einladung erfolgen, wenn die Nennung schriftlich erfolgt ist.
- § 4 Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Landesvorstandssitzung und den Landesausschuss. Der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Bezirksvorstandssitzung. Dem Leiter steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der Landes- bzw. der Bezirksvorsitzende erteilt das Wort und kann Sitzungsteilnehmern, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen oder sie notfalls von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- § 5 Sollte auf einer Sitzung eine geheime Abstimmung oder Wahl notwendig werden, ist eine

Mandatsprüfungskommission zu wählen. Ihre Befugnisse regelt § 10.

3. Landesschülerforum, Bezirksschülerforum

- § 6 Die Einladung zum Landes-/ Bezirksschülerforum muss unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich in der von der Satzung bestimmten Landungsfrist ergehen.
- § 7 Das Landes-/ Bezirksschülerforum ist öffentlich. Mitglieder der Schüler Union Nordrhein-Westfalen sind als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- § 8 Die Tagesordnung wird zu Beginn des Landes-/ Bezirksschülerforums nach eventuell beantragten Ergänzungen verabschiedet. Außerdem haben der Landesvorstand, der Landesausschuss sowie die Kreis- und Bezirksverbände das Recht, 21 Tage vor dem Forum selbst Tagesordnungspunkte zu benennen. Diese müssen vom Vorsitzenden in die Einladung übernommen werden, wenn die Nennung schriftlich erfolgt ist.
- § 9 Das Landes-/ Bezirksschülerforum wählt nach der Eröffnung durch den Landes- /Bezirksvorsitzenden, der das Forum eröffnet und schließt, einen Tagespräsidenten. Zusätzlich können zwei Stellvertreter gewählt werden. Der Präsident lässt die Stimmzähler sowie die Mandatsprüfungskommission in offener Abstimmung zu Beginn des Forums wählen.
- § 10 Das Landes-/ Bezirksschülerforum wählt zu Beginn eine Mandatsprüfungskommission von mindestens drei Teilnehmern, die die Ordentlichkeit der Einladung, die Richtigkeit der Anwesenheitslisten und die Rechtmäßigkeit der Delegiertenmandate überprüft und die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden feststellt.
- § 11 Das Landes-/ Bezirksschülerforum wählt zu Beginn eine Antragskommission, die der Versammlung Vorschläge über die Reihenfolge des Vorgehens bei der Antragsberatung sowie Empfehlungen bezüglich der Annahme, Ablehnung oder Überweisung der einzelnen Anträge an ein anderes Gremium macht. Die

Antragskommission, der bis zu 9 Mitglieder angehören können, ist hierbei an keine Weisung gebunden.

- § 12 Der Tagungspräsident leitet ggf. zusammen mit seinen Stellvertretern die Tagung. Er fördert die Arbeit und wahrt die Ordnung der Tagung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Seine Befugnisse kann er jederzeit auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
- § 13 Der Tagungspräsident stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung und erteilt das Wort nach der Rednerliste. Dem Landesvorsitzenden ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge auf Verlangen zu erteilen. Der Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Tagungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, kann er zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen und sie notfalls von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausschließen.
- § 14 Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, kann der Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- § 15 Sachverhalte und Anliegen, die über die Tagesordnung hinaus zu Gegenständen der Beratung werden sollen, sind in Form eines Antrags an die Versammlung zu richten. Die Antragskommission macht der Versammlung Vorschläge über die Reihenfolge der Antragsberatung, wobei in der Regel die rechtzeitig vorliegenden ordnungsgemäßen Anträge zu bevorzugen sind. Das Landes-/ Bezirksschülerforum entscheidet daraufhin über die Reihenfolge der vom Tagungspräsidenten zugelassenen Anträge.
- § 16 Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handzeichen. Sie sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in der Rednerliste aufzunehmen. Zu Anfragen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat das Präsidium sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Bei Wortmeldungen verschiedener Themen kann das Präsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Wortmeldungen der Mitglieder des

Lande-/ Bezirksschülerforums haben in jedem Fall Vorrang.

4. Allgemeine Verfahrensordnung

- § 17 Zu Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und des Landesschülerforums sowie zu Sitzungen der entsprechenden Organe auf Bezirksebene können andere Mitglieder der Schüler Union Nordrhein-Westfalen und Gäste eingeladen werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint und die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums sich nicht gegen die Einladung aussprechen.
- § 18 Über die Sitzungen aller Gremien und Organe der Schüler Union Nordrhein-Westfalen ist Protokoll zu führen. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird von der Versammlung ein Schriftführer (evtl. mit Stellvertreter) bestimmt. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung jedem Gremiumsmitglied zur Einsicht zumindest bereitzuhalten. Grundsätzlich sollte jedoch bei Landes- und Bezirksvorstandssitzungen sowie bei Landesausschusssitzungen die Niederschrift den Mitgliedern zeitnah zugesandt werden; in der Regel mit oder vor der Einladung zur nächsten Sitzung. Sollte ein Mitglied mit der Niederschrift nicht einverstanden sein, so beschließt die nächste Versammlung des gleichen Gremiums die endgültige Form. Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch der Betroffenen der Niederschrift wörtlich beizufügen.
- § 19 Antragsberechtigung besitzen, mit Ausnahme des Landes-/ Bezirksschülerforums, alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Antragsberechtigung beim Landes-/ Bezirksschülerforums regelt die Satzung. Sachanträge sind schriftlich, Geschäftsordnungsanträge auch mündlich zu stellen.
- § 20 Anträge, die spätestens zehn Tage vor der Tagung der Landesgeschäftsstelle eingereicht sind, liegen dem Gremium als Drucksache vor. Zu diesen können Änderungsanträge gestellt werden, die dem Tagungspräsidenten bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind. Sie müssen sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung des Antrages richten.

§ 21 Initiativanträge als Sachanträge, die aus besonders aktuellem Anlass gestellt werden, können schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, wenn sie mindestens von zehn Delegierten der stimmberechtigten Gremiumsmitgliedern unterschrieben sind. Das Präsidium prüft die Unterschriften und nimmt Stellung zum Antrag. Falls vorhanden, übernehmen Mandatsprüfungs- und Antragskommission diese Aufgaben. Ist die Prüfung positiv ausgefallen, entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Tagungspräsidenten (bzw. der Antragskommission), an welcher Stelle der Antrag behandelt wird. Für die Annahme eines Initiativantrags entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Das Prinzip der Schriftlichkeit von eingereichten Anträgen kann vom Landesvorstand, vom Bezirksvorstand und vom Landesausschuss für einzelne Sitzungen aufgehoben werden.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge haben grundsätzlich Vorrang vor Sachanträgen. Unmittelbar im Anschluss an die Ausführung des gerade sprechenden Redners erteilt das Tagungspräsidium das Wort zur Geschäftsordnung. Es ist maximal ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens zwei Minuten. Anschließend ist unverzüglich abzustimmen. Folgende Anträge können zur Geschäftsordnung gestellt werden:

- 1) Begrenzung der Redezeit
- 2) Schluss der Rednerliste
- 3) Schluss der Debatte
- 4) Übergang zur Tagesordnung
- 5) Vertagung des Beratungsgegenstandes oder seine Überweisung an ein anderes Organ
- 6) Verweisung des Beratungsgegenstandes an ein anderes Gremium
- 7) Schluss, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung

§ 24 Rederecht haben alle Mitglieder des jeweiligen Organs und auch – soweit nicht anders beschlossen – die Gäste.

§ 25 Bei einer Abstimmung ist in jedem Fall in folgender Reihenfolge vorzugehen:

- 1) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme der Hauptantrag hinfällig wird
- 2) Änderungsanträge zum Hauptantrag
- 3) Hauptantrag

Welcher Hauptantrag der weitergehende ist, wird durch das Tagespräsidium bestimmt.

- § 26 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 27 Alle Sitzungen gelten grundsätzlich als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Einladungsfrist beträgt – wenn nicht in der Satzung anders festgelegt – in der Regel zehn Tage. Für alle Ladungsfristen ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Sollte eine Ladungsfrist nicht eingehalten werden, hat dies Nichtigkeit der in der entsprechenden Sitzung gefassten Beschlüsse zur Folge, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Gremiums dies beim Landesschiedsgericht beantragen sollte.
- § 28 Jedes Gremium kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung für die Dauer der jeweiligen Sitzung beschließen.

5. Arbeitskreise

- § 29 Jedes Organ des Landesverbandes kann zur Erledigung bestimmter, fest umrissener Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese Arbeitskreise gelten nicht als direkte Organe des Landesverbandes und sind für ihre Arbeit alleine dem eingerichteten Organ verantwortlich. Für eingerichtete Arbeitskreise gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.

1. Schlussbestimmungen

- § 30 Verstöße gegen die Geschäftsordnung werden wie Verstöße gegen die Satzung der Schüler Union Nordrhein-Westfalen behandelt und nach den Vorschriften der Landessatzung diszipliniert.

- § 31 Die Geschäftsordnungen der Bezirks- und Kreisverbände, aller untergeordneter Gremien sowie des Landesverbandes werden von den dafür vorgesehenen Ausschüssen bzw. Vorständen geführt. Die jeweiligen Vorsitzenden sind gegenüber dem Landesausschuss und dem Landeschülerforum für die Durchführung der von ihnen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- § 32 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Landeschülerforum am 12. Januar 2008 in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Schüler Union Nordrhein-Westfalen. Sie kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Landeschülerforums in einzelnen Punkten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Diese Änderung muss in der bei der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung als besonderer Punkt aufgeführt sein.